

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 733/2019 vom 05.06.2019

### **Ergänzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (Stand 04.12.2018) vom 04.06.2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom 04.03.2019 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.05.2019 folgende Ergänzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2019 beschlossen:

In die Gebührensatzung wird folgender § 3 a eingefügt:

#### **§ 3 a Gebührensatz für die Altpapierentsorgung**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt 1,05 €/t.
- (2) Der Kreis vergütet den kreisangehörigen Städten die angelieferten Mengen Altpapier entsprechend den Ausschreibungsergebnissen für die Verwertung von Altpapier auf Basis des Indexes der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier für Deutschland „Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02 vorher B 12), 2015 = 100 des statistischen Bundesamtes abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

#### **Inkrafttreten**

Diese Ergänzung der Gebührensatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 04.06.2019

gez. Butz  
Kreisdirektor

## Entgelt für verwertbare Abfälle gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung

EAV Schlüssel	Bezeichnung	Entgelt
<b>20 01 38</b>	<b>Altholz Klassen A I - A III</b>	
	- Übernahme und Verwertungslogistik pro t	18,75 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer
	- Kosten / Erstattung pro t	Aktuell gemittelter Wert des Händlerpreises gemäß EUWID Verwertung von behandeltem Altholz, vorgebrochen 0-300mm, Nordwesten abzüglich 19,50 €/t
<b>20 01 40</b>	<b>Altmetalle</b>	
	- Übernahme und Verwertungspreis pro t	5,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer
	- Erstattung pro t	Aktuell gemittelter Wert des Händler-Schrottpreises für Deutschland gemäß EUWID, Sorte 4 „Shredderschrott“ abzüglich 45,00 €/t